

Merkblatt 1: Sicht an Kreuzungen und Ausfahrten

Gültigkeit

Gilt für alle öffentlichen und privaten Strassen, Grundstückzufahrten, Parkplätze, etc. in der Gemeinde Gampel-Bratsch. Die Angaben basieren auf der VSS-Norm SN 640 273 "Knoten, Sichtverhältnisse". Das Merkblatt ist kein Ersatz für die Norm. Bei offenen Fragen sind die einschlägigen und massgebenden Normen heranzuziehen.

Begriffe und Definitionen

A Knotensichtweite Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D

B Beobachtungsdistanz Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D

D Beobachtungspunkt In der Axe des Fahrbahnstreifens
d Abstand zum Fahr bahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie

Sichtlinie Sichtlinie Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D

Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist ein sichtfreier Raum in der Höhe von 0.6 - 3.0 m freizuhalten (Neuanlage ab 0.6 m, Sanierung ab 0.8 m).

D B A

Sichtlinie sofern Fahrzeuge auf linker Strassenseite möglich (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)

Festlegen der Sichtzonen

Sichtzone

Sichtzonen auf Motorfahrzeuge B/A (m) im Normfall mit d = 1.5 m

	Ausserorts (AO)		Innerorts (IO)		
Vp (km/h)	HVS / VS	Unterge- ordnete VS	Verkehrs- orientiert	Siedlungs- orientiert	Rechts-vor- tritt
20					2.5 / 10
30					2.5 / 20
40			2.5 / 40	2.5 / 35	2.5/30
50			2.5 / 60	2.5 / 50	
60	5.0 / 80	5.0 / 70	2.5 / 80		
70	5.0 / 100	5.0 / 90			
80	5.0 / 130	5.0 / 120			

Bemerkungen:

- Die Abgrenzung AO/IO erfolgt nach Art. 1 Abs. 4 SSV; massgebend sind die signalisierten Geschwindigkeiten.
- Die Sichtzonen sind entsprechend den Überholmöglichkeiten festzulegen.
- Zurücksetzen der Haltelinie: Wenn vortrittsberechtigte Rad- und/oder Gehwege parallel zur Fahrbahn geführt werden.
- Die Sichtzone ist auf einer Höhe freizuhalten, die jederzeit einen freien Blick von Fahrzeug zu Fahrzeug zulässt!

Massgebende Sicht- / Freizone

Massgebende Sichtzone: Für die Festlegung der Sichtzone ist der ungünstigere Fall zwischen der Sicht von / auf Motorfahrzeuge bzw. der Sicht von / auf leichte Zweiräder oder Personen massgebend. Als Verkehrsfläche gilt die gesamte Innerhalb der Sichtzone darf die Sicht weder durch feste noch durch mobile Fahrzeuge oder Gegenstände behindert werden.

Zu berücksichtigenden zusätzliche Gesetzgebung

Die Sicht ist gemäss Strassengesetz Art. 166 zu gewährleisten. Die Mauern und Abschrankungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1,20 m vom Fahrbahnrand der kantonalen Verkehrswege und in einem solchen von 60 cm von den übrigen Verkehrswegen erstellt, wiedererstellt oder erhöht werden. Innerhalb der mit Bauverbot belegten Zone längs der Verkehrswege beträgt die maximale Höhe der Einfriedung 1 m. Diese Höhe bemisst sich jeweils vom Fahrbahn-, Gehsteigrand oder vom Rand der Radpiste aus.

Sicherstellen und Erhalten von Sichtzonen

Für Einmündungen in Kantonsstrassen ist der Kanton und für Einmündungen in Gemeindestrassen der Gemeinderat zuständig. Die Grundeigentümer sind verpflichtet die Weisungen gemäss diesem Merkblatt anzuwenden!